

ANHANG V

RAUMORDNUNG

1. EINLEITUNG

Honorare für Raumordnung / Raumplanung werden in der Autonomen Provinz Bozen auf der Grundlage des an die lokalen Bestimmungen angepassten Rundschreibens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Nr. 6679 vom 1.12.1969 geregelt.

Die Vergütungen für die folgenden raumplanerischen Leistungen errechnen sich anhand von Grundbeträgen und variablen Einheiten. Bei den Grundbeträgen handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Erbringung vergleichbarer, raumplanerischer Leistungen basieren. Die Grundbeträge werden alle drei Jahre aktualisiert (vergleiche Artikel 3 der Vergabebedingungen).

Für die Übersetzung der Unterlagen in jede weitere Sprache wird der Spesensatz um je 10% erhöht, mit Ausnahme jener in Bezug auf das Gemeindeentwicklungsprogrammes und Gemeindeplan für Raum und Landschaft für welche auf die Regelung laut Kapiteln 3 und 4 verwiesen wird.

2. ÜBERGEORDNETE PLÄNE UND FACHPLÄNE

Die übergeordneten Pläne und die Fachpläne betreffen den Landesstrategieplan, die Fachpläne und die Landschaftspläne.

Der Inhalt dieser Pläne und die geforderten Anlagen, auf Landesebene, auf Bezirksebene, auf Gemeindeebene oder Fachebene, die die Entwicklung des Territoriums im Allgemeinen oder bezogen auf fachliche oder spezifische Fragestellungen regeln, wird von den jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden spezifischen Gesetzen oder, sofern diese fehlen, durch das Auftragschreiben definiert.

Die für die Ausarbeitung dieser Pläne zu vergütenden Honorare sind in Absprache der Beteiligten nach Ermessen festzulegen, auf der Grundlage eines präzisen und gemeinsam vereinbarten Arbeitsprogramms.

3. GEMEINDEENTWICKLUNGSPROGRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

3.1 Gesetzliche Grundlage

Art. 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, sowie die verschiedenen Durchführungsverordnungen zum Gesetz (insbesondere das DLH Nr. 17/2020 und das DLH Nr. 31/2018) bilden die gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft. Die Leistungen für die Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft sind durch den Beschluss der Landesregierung vom 24.08.2021, Nr. 741, vorgegeben.

3.2 Berechnung der Vergütung

Der Auftraggeber, in Abstimmung mit den zuständigen Landesämtern, ist angehalten, alle vorhandenen bzw. erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen zum Beispiel:

- die Aktualisierung der technischen Grundkarte;
- Verkehrserhebungen (auch mittels Kennzeichenanalyse), Modal Split-Erhebung;
- der Leitungskataster;
- die Grundlagendaten für die Erfassung des Leerstandes;
- Kartographie der geschützten Lebensräume.

Falls die oben angeführten Unterlagen als erforderlich angesehen werden, jedoch der Auftraggeber diese nicht zur Verfügung stellt, sind dem Auftragnehmer die Auslagen für deren Beschaffung und Bereitstellung zu vergüten. Die für die Ausarbeitung dieser Unterlagen zu vergütenden Honoraren sind in Absprache der Beteiligten nach Ermessen festzulegen auf der Grundlage eines präzisen und gemeinsam vereinbarten Arbeitsprogramms.

Das Grundhonorar für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft betrifft alle Leistungsbereiche mit Ausnahme der Erhebung der Ensembles laut Buchstabe d) des Art. 51 des LG Nr. 9/2018 sowie der Anhörung der Weinfachwelt zur Qualität der vorhandenen Weinlagen im Gemeindegebiet laut Buchstabe h) des Art. 51 des LG Nr. 9/2018.

Grundhonorar:

Das Grundhonorar für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft ergibt sich aus der Einwohnerzahl, den Gästebetten und der Fläche der Gemeinde. Dafür sind die zum Zeitpunkt der Vergabe verfügbaren offiziellen ASTAT-Daten heranzuziehen. Die Berechnung erfolgt gemäß

Tabellen A und B, einschließlich der auf diese Beträge zu beziehenden Zuschläge und Spesen sowie der Tabelle C.

Das Grundhonorar wird entsprechend folgender Berechnungsmethodik errechnet:

- Grundhonorar $[G] = (BW \times 1,4 + TC) \times 1,05$
- Basiswert $[BW] = (TA + TB) \times S$
- Wert Tabelle A $[TA]$: Wert Tabelle A (Anzahl Einwohner + Anzahl Gästebetten) = € interpoliertes Honorar A. Zwischenwerte werden linear interpoliert. Für die Tabelle A wird unter einem Ausgangswert von 1.000 nicht interpoliert.
- Wert Tabelle B $[TB]$: Wert Tabelle B (Gemeindefläche) = € interpoliertes Honorar B. Zwischenwerte werden linear interpoliert. Für die Tabelle B wird unter einem Ausgangswert von 4.000 nicht interpoliert.
- Spesensatz $[S]$: Wird aufgrund des Honorars $(TA + TB)$ mittels Anwendung von Tabelle 11 in Kapitel 11 dieses Anhanges bei linearer Interpolation errechnet.
- Wert Tabelle C $[TC]$: Wert Tabelle C (Anzahl Einwohner + Anzahl Gästebetten) = € interpoliertes Honorar C. Unter einem Ausgangswert von 1.000 wird nicht interpoliert.

Es folgen die Tabellen zur oben angeführten Berechnungsmethodik:

TABELLE A [TA]: Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft. Wert TA für die Parameter Einwohner und Gästebetten					
					2022 - 2025
Tab. A: Einwohner + Betten – abitanti + letti					
Gemeinde bis	Comuni fino a	1 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	37 500,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	2 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	59 700,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	3 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	79 800,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	4 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	94 500,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	5 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	112 200,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	10 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	174 300,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	25 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	323 700,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	50 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	473 100,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	100 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	647 400,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	200 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	921 300,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	300 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	1 145 400,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	400 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	1 383 900,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	500 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	1 620 600,00

TABELLE B [TB]: Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft. Wert TB für den Parameter Gemeindefläche					
Tab. B: Betrag für Gemeindefläche - importo per ST (Superficie territoriale)					
Gemeinde bis	Comuni fino a	1 000	Fläche (Ha)	Superficie (ha)	4 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	2 000	Fläche (Ha)	Superficie (ha)	6 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	3 000	Fläche (Ha)	Superficie (ha)	8 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	4 000	Fläche (Ha)	Superficie (ha)	10 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	5 000	Fläche (Ha)	Superficie (ha)	12 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	10 000	Fläche (Ha)	Superficie (ha)	20 000,00

Gemeinde bis	Comuni fino a	20 000	Fläche (Ha)	Superficie (ha)	30 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	31 000	Fläche (Ha)	Superficie (ha)	40 000,00

TABELLE C [TC]: Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft. Wert TC für die Erhebung des Leerstandes und der Restbaukapazität des Gemeindeplanes aufgrund der Parameter Einwohner + Gästebetten

Gemeinde bis	Comuni fino a	1 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	3 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	2 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	3 500,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	3 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	4 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	4 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	4 500,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	5 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	5 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	6 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	5 500,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	7 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	6 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	8 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	6 500,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	9 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	7 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	10 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	7 500,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	15 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	10 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	30 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	15 000,00
Gemeinde bis	Comuni fino a	130 000	Einwohner + Betten	abitanti + letti	30 000,00

ZUSCHLÄGE:

Folgende Zuschläge sind in der oben angeführten Berechnungsmethodik bereits enthalten:

- a . Strategische Umweltprüfung (SUP): 15% des berechneten Basiswertes BW
- b . Partizipation: 25% des berechneten Basiswertes BW
- c . Übersetzung: 5% des berechneten Basiswertes BW inklusive Zuschläge und Wert TC

Homogene Fachbereiche:

Das so ermittelte Honorar kann folgenden homogenen Fachbereichen zugeordnet werden, für die getrennte berufliche Kompetenzen erforderlich sind. Die Beschreibung erfolgt mit Bezug zum technischen Leitfaden zur Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 24. August 2021, Nr. 741:

1. Koordination des Gemeindeentwicklungsprogrammes
Diese Leistung soll von jenem Techniker durchgeführt werden, der mit der Ausarbeitung der Siedlungsentwicklung, Landschaftsentwicklung oder Mobilität (folgende Punkte 2, 3 oder 5) beauftragt wird.
Leistungsumfang: LG 9/2018, Art. 51, Abs. 5, Buchstaben e und i, wobei hier auch die Koordination des Gemeindeentwicklungsprogrammes inkludiert ist.
Entsprechende Leistungen laut BLR 741/2021: Punkte 2a; 2b; 2d; 2e.
Unter Koordination versteht man zusätzlich folgende Leistungsteile:
 - a. Die Koordination der verschiedenen Fachtechniker bei der Ausarbeitung des Programmes,
 - b. Die Organisation und Leitung aller Besprechungen, die im Zuge der Ausarbeitung des Programmes nötig sind,
 - c. Die Vorgabe an die Fachplaner der Arbeitsweise und der Mindestinhalte des Programmes,
 - d. Die Wirkung als Ansprechpartner für alle Belange für den Auftraggeber
 - e. Die Zusammenführung der einzelnen Fachpläne in das Dokument des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft (mit Ausweisung der Siedlungsgrenze).
Diese Leistung ist nicht mit jener eines Moderators von partizipativen Prozessen gleichzusetzen.

2. Siedlungsentwicklungsprogramm und SUP:
 Leistungsumfang: LG 9/2018, Art. 51, Abs. 5, Buchstaben a, b, c und h (beschränkt auf die Bearbeitung der LAFIS-Daten), wobei hier auch die Koordinierung und Ausarbeitung der Unterlagen für die strategische Umweltprüfung angesiedelt ist. Die Erhebung der Ensembles, sofern nicht bereits vorhanden, wird separat vergütet.
 Entsprechende Leistungen laut BLR 741/2021: Punkte 1a; 1b; 1g; 1h; 2b Siedlungsentwicklungsprogramm exkl. Abgrenzung Siedlungsgebiet, sowie Teilleistung lt. Punkt 2c.
3. Landschaftsentwicklungsprogramm:
 Leistungen laut DLH 17/2020 und DLH 31/2018, aus welchen die Zusammenführung der landschaftlichen Inhalte zur programmatischen Landschaftsentwicklung hergeleitet wurde.
 Entsprechende Leistungen laut BLR 741/2021: Punkte 1e; 1f; 2b Landschaftsentwicklungsprogramm; sowie Teilleistung lt. Punkt 2c.
4. Programm für die Entwicklung des Tourismus:
 Leistungsumfang: LG 9/2018, Art. 51, Abs. 5, Buchstabe g.
 Entsprechende Leistungen laut BLR 741/2021: Punkte 1a und 1b (jeweils Teilleistung Sektor Tourismus), 2b Programm für die Entwicklung des Tourismus; sowie Teilleistung lt. Punkt 2c.
5. Mobilitäts- und Erreichbarkeitsprogramm:
 Leistungsumfang: LG 9/2018, Art. 51, Abs. 5, Buchstabe f sowie Teilleistung des Buchstaben a hinsichtlich der Versorgungsinfrastrukturen.
 Entsprechende Leistungen laut BLR 741/2021: Punkte 1c; 1d; 2b Mobilitäts- und Erreichbarkeitsprogramm; Teilleistung lt. Punkt 2c.

Für alle beauftragten Techniker versteht sich die aktive Teilnahme an den Partizipationsereignissen im Honorar inkludiert.

Bezogen auf das Gesamthonorar kann die Honoraraufteilung des so ermittelten Grundhonorars zwischen den oben angegebenen Fachbereichen des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft folgendermaßen erfolgen:

1. Koordination des Gemeindeentwicklungsprogrammes: 13,5 %
2. Siedlungsentwicklungsprogramm und SUP: 31,0 %
3. Landschaftsentwicklungsprogramm: 22,2 %
4. Programm für die Entwicklung des Tourismus: 11,1 %
5. Mobilitäts- und Erreichbarkeitsprogramm: 22,2 %

Folgende Leistungen sind in Abhängigkeit von der spezifischen Situation der Gemeinde gesondert zu erbringen.

1. Die Erhebung der Ensembles:
 Das Honorar für die im LG 9/2018, Art. 51, Abs. 5, Buchstabe d vorgesehene Erhebungstätigkeit der Ensembles im Gemeindegebiet kann auf der in Kapitel 8 „Ensembleschutzpläne“ dargestellten Honorarberechnung aufbauen. Dabei wird das Honorar für die Erhebung- und Darstellung der Ensembles als Grundlage für die Ausarbeitung des GProRLs mit 50% des in Kapitel 8 errechneten Honorars bestimmt.
2. Für jene Gemeinden auf deren Gemeindegebiet Weinbau betrieben wird, gilt für die Ausführung der Leistung laut LG 9/2018, Art. 51, Abs. 5, Buchstabe h ein Zusatzhonorar laut Tabelle D. Wert Tabelle D [TD]: (Fläche Weinbaugelände) = € interpoliertes Honorar D. Unter einem Ausgangswert von 5 ha wird nicht interpoliert.

TABELLE D [TD]: Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft. Honorar für die Bewertung der Weinlagen aufgrund der Weinbaufläche im Gemeindegebiet				
Gemeinde bis	Comuni fino a	5	ha Weinbaufläche	1 800,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	10	ha Weinbaufläche	2 400,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	20	ha Weinbaufläche	3 000,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	30	ha Weinbaufläche	3 900,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	40	ha Weinbaufläche	4 200,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	50	ha Weinbaufläche	4 500,00 €

Gemeinde bis	Comuni fino a	75	ha Weinbaufläche	5 400,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	100	ha Weinbaufläche	6 300,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	120	ha Weinbaufläche	6 600,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	150	ha Weinbaufläche	7 500,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	200	ha Weinbaufläche	8 400,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	400	ha Weinbaufläche	7 200,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	550	ha Weinbaufläche	9 000,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	750	ha Weinbaufläche	10 200,00 €
Gemeinde bis	Comuni fino a	1000	ha Weinbaufläche	12 000,00 €

Die übergemeindliche Ausarbeitung der Gemeindeentwicklungsprogramme Raum und Landschaft berechtigt trotz des erhöhten Koordinationsaufwandes zu keiner Erhöhung der hier vorgesehenen Honorare für die einzelnen Programme.

4. GEMEINDEPLAN RAUM UND LANDSCHAFT

4.1 Gesetzliche Grundlage und Leistungsinhalte

Art. 52 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft) sowie die verschiedenen Durchführungsverordnungen zum Gesetz bilden die gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung des Gemeindeplanes Raum und Landschaft. Die Inhalte der Leistung kann wie folgt unterteilt werden:

- a) Grafische und normative Überarbeitung der bestehenden Plangrundlage an die einheitliche Legende laut Anhang B der Verordnung zum Bauwesen DLH 24/2020, und darauf aufbauende Ausarbeitung aller Bestandteile des Planes laut Abs. 4 des Art. 52 des LG 9/2018, wobei die nachfolgenden Leistungen eigens zu beauftragen sind in Abhängigkeit des tatsächlichen Bedarfes jeder Gemeinde.
- b) Überarbeitung der bestehenden Plangrundlage an die aktuell verfügbare kartografische Planungsgrundlage (Kataster, Orthofoto, Vermessungen, usw.)
- c) Ausarbeitung der Änderungen des Gemeindeplanes Raum und Landschaft, welche nach der Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft entstehen, und von der Gemeindeverwaltung zeitnah umgesetzt werden sollen.
- d) Ausarbeitung der Inhalte laut Abs. 5 des Art. 52 des LG 9/2018

4.2 Berechnung der Vergütung

Der Auftraggeber, in Abstimmung mit den zuständigen Landesämtern, ist angehalten, alle erforderlichen, mit dem Freiberufler vereinbarten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Das Honorar für die Ausarbeitung der Gemeindepläne Raum und Landschaft beträgt im Sinne des oben angeführten Absatz 4.1, Buchstabe a) 35% des unter Kapitel 3 dieses Anhanges V festgelegten Honorars für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes Raum und Landschaft.

Die Leistungen, welche unter Absatz 4.1, Buchstabe b), c) und d) dieses Anhanges V aufgelistet werden, müssen aufgrund ihrer Variabilität in Absprache der Beteiligten nach Ermessen festgelegt werden, auf der Grundlage eines präzisen und gemeinsam vereinbarten Arbeitsprogramms.

Die zweisprachige Abgabe der zu genehmigenden Unterlagen sowie die SUP zum Gemeindeplan ist in den oben angeführten Honoraren inkludiert, eine Übersetzung in eine dritte Sprache muss eigens vergütet werden. Vermessungen und Erhebungen müssen bei Bedarf getrennt vergeben werden und sind nicht Teil der hier beschriebenen Leistungen.

5. DURCHFÜHRUNGSPLÄNE

5.1 Gesetzliche Grundlage

Die Durchführungspläne werden gemäß den gültigen technischen Richtlinien erarbeitet und enthalten die im Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft), Art. 57 ff. vorgeschriebenen Anlagen.

5.2 Berechnung der Vergütung

Der Auftraggeber stellt im Einvernehmen mit dem Freiberufler alle aktualisierten Karten-, Vermessungs- und Katasterunterlagen sowie Erhebungen und statistische Kataster- und Grundbuchangaben für den Planungsbereich und seine unmittelbare Umgebung zur Verfügung.

Falls der Auftraggeber die oben angeführten Unterlagen nicht zu Verfügung stellt, sind dem Freiberufler die Auslagen für deren Beschaffung und Bereitstellung zu vergüten.

Das Honorar für den Freiberufler wird wie folgt festgesetzt:

- a) Die Summe der im Durchführungsplan berücksichtigten Fläche und aller bestehenden sowie im Gemeindeplan für Raum und Landschaft vorgesehener Volumina. Die geltenden Faktoren sind 1.636,00 € je Hektar und 0,16 € je m³ Bau.
- b) Anpassung der Vergütung wie oben definiert anhand der in nachstehender Tabelle B angeführten Koeffizienten:

Tab. B: Durchführungsplan		
	Flächen	Koeffizient
Flächen bis	1 ha	2,8
Flächen bis	2 ha	1,8
Flächen bis	3 ha	1,5
Flächen bis	5 ha	1,3
Flächen bis	10 ha	1,0
Flächen bis	25 ha	0,9
Flächen bis	50 ha	0,8
Flächen bis	100 ha	0,7

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Spesen werden gemäß Punkt 11 verrechnet.

$$\text{Vergütung Durchführungsplan} = \text{€} ((1.636 \times \text{ha Fläche} + 0,16 \times \text{m}^3 \text{ geplant und Bestand auf Fläche}) \times \text{Koeffizient Tab. B interpoliert}) + \text{Spesen} + \text{ev. Zuschläge}$$

Zusätzlich zum Honorar stehen dem Freiberufler folgende, vorab vereinbarte Ergänzungen zu:

- a) bei schwierigem Gelände oder besonderen Bindungen (öffentliche Einrichtungen, Infrastrukturen, die Vorrang haben gegenüber Hochbauten, unter Denkmalschutz gestellte Gebäude, Servitute usw.) bis zu 20 % Zuschlag;
- b) bei Plänen die Umstrukturierungen von bestehenden Bauten und Straßen vorsehen bis zu 50 % Zuschlag.
- c) für die Abgabe des Planes in digitalem Format 20 % fixer Zuschlag.
- d) für die Ausarbeitung des Modells im Maßstab 1/500 ist folgende Vergütung vorgesehen: Grundbetrag 0,40 €/m², Zuschlag bis 50% bei Ausbildung der Höhenschichtlinien des Geländes. Zuschlag bis 50% für die Darstellung der Umgebung der Zone.

Allfällige Leistungen für Teilungen, Parzellierungen für Enteignungen und Enteignungsverzeichnisse sowie für Gütergemeinschaften oder andere Ausgleichsformen erforderliche Kostenvoranschläge werden getrennt, nach Zeitaufwand oder gemäß besonderen Leistungseigenschaften nach Ermessen vergütet.

6. WIEDERGEWINNUNGSPLÄNE UND NEUGESTALTUNGSPLÄNE

6.1 Gesetzliche Grundlage

Die Wiedergewinnungspläne und Neugestaltungspläne beinhalten zusätzlich zu den Anlagen gemäß Art. 57, Aussagen gemäß Artikel 58 und 59 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft).

6.2 Berechnung der Vergütung

Die erforderlichen Detailerhebungen sowie Informationen und statistischen Angaben werden von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt oder gemäß vorliegenden Vertragsbedingungen zusätzlich zur Aufwandsentschädigung vergütet.

Das Honorar für Wiedergewinnungspläne und Neugestaltungspläne wird gemäß vorliegender Regelung für Durchführungspläne festgesetzt, wobei der Volumenfaktor auf 0,30 € je m³ Bau angehoben wird anzuwenden sowohl für bestehende wie geplante Volumen.

Vergütung Wiedergewinnungsplan = € ((1.636 x ha Fläche + 0,33 x m³ geplant und Bestand auf Fläche) x Koeffizient Tab. B interpoliert) + Spesen + ev. Zuschläge

Zusätzlich zum Honorar stehen dem Freiberufler folgende, vorab vereinbarte Ergänzungen zu:

- a) bei schwierigem Gelände oder besonderen Bindungen (öffentliche Einrichtungen, Infrastrukturen, die Vorrang haben gegenüber Hochbauten, unter Denkmalschutz gestellte Gebäude, Servitute usw.) bis zu 20 % Zuschlag;
- b) bei Plänen die Umstrukturierungen von bestehenden Bauten und Straßen vorsehen bis zu 50 % Zuschlag.
- c) für die Abgabe des Planes in digitalem Format 20 % fixer Zuschlag.

Allfällige Leistungen für Berechnung der Flächen, Teilungen, Parzellierungen für Enteignungen und Enteignungsverzeichnisse sowie für Gütergemeinschaften oder andere Ausgleichsformen erforderliche Kostenvoranschläge werden getrennt vergütet.

7. GRÜNORDNUNGSPLÄNE

7.1 Rechtliche Grundlage

Die Grünordnungsplanung wird als Planungsinstrument durch das Dekret des Landeshauptmanns vom 20. November 2018, Nr. 31 benannt.

7.2 Berechnung der Vergütung

Der Auftraggeber stellt im Einvernehmen mit dem Freiberufler alle aktualisierten Karten-, Vermessungs- und Katasterunterlagen sowie Erhebungen und statistische Kataster- und Grundbuchangaben für den Planungsbereich und seine unmittelbare Umgebung zur Verfügung.

Falls der Auftraggeber die oben angeführten Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, sind dem Freiberufler die Auslagen für deren Beschaffung und Bereitstellung zu vergüten.

Das Honorar für den Freiberufler wird wie folgt festgesetzt:

- a) Die Summe der im entsprechenden Durchführungsplan berücksichtigten Flächen und aller bestehenden sowie im Bauleitplan vorgesehenen Volumina. Die entsprechenden Faktoren sind:

Tab: Faktoren Grünordnungsplanung				
Zonen	Flächenfaktor		Kubaturfaktor	
A	818,00	€/ha	0,028	€/m ³
B	1.636,00	€/ha	0,057	€/m ³
C	1.636,00	€/ha	0,057	€/m ³
D	1.227,00	€/ha	0,043	€/m ³

- b) Vergütungsanpassungen wie oben gemäß in nachstehender Tabelle angeführten Koeffizienten:

Tab C: Grünordnungsplanung		
	Flächen 0 m ²	Koeffizient
Flächen bis	0,75 ha	2,0
Flächen bis	1 ha	1,5
Flächen bis	2 ha	1,0
Flächen bis	3 ha	0,9
Flächen bis	5 ha	0,7
Flächen bis	10 ha	0,5
Flächen bis	25 ha	0,3
Flächen bis	50 ha	0,2
Flächen bis	100 ha	0,1

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Spesen werden gemäß Punkt 11 verrechnet.

Vergütung Grünordnungspläne = € ((Flächenfaktor x ha Fläche + Kubaturfaktor x m³ auf Fläche) x interpoliertem Koeffizient Tab. C) + Spesen + ev. Zuschlag

Zusätzlich zum Honorar stehen dem Freiberufler folgende, vorab vereinbarte Ergänzungen zu:

Bei schwierigem Gelände bis zu 50 % Zuschlag

7.3 Leistungsbeschreibung

Grünordnungspläne werden im Zuge der Durchführungsplanung in der Regel von Landschaftsplanern erstellt und beinhalten Aussagen zum Ist-Zustand (Landschaftsökologie, erhaltenswerte naturräumliche Elemente, Landschaftsbild und bestehendes Freiraumsystem) sowie zum Soll-Zustand mit der Beschreibung der Maßnahmen zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (Mikroklima, Versickerungsflächen, Unterbauung), zur landschaftlichen Einbindung (topografische Entwicklung, Gehölzpflanzungen und Materialwahlen) und zum Freiraumsystem (Anbindung der Freiflächen an übergeordnetes bestehendes Freiraumnetz, Darstellung der neuen Grünflächen, Spiel und

Erholungsräume, Plätze, Fußwegesystem im Verband). Der Grünordnungsplan ist im gleichen Maßstab des Durchführungsplanes zu erstellen und beinhaltet zu den grafischen Unterlagen auch einen Bericht mit der Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen.

Allfällige Leistungen für Teilungen, Parzellierungen für Enteignungen und Enteignungsverzeichnisse sowie für Gütergemeinschaften oder andere Ausgleichsformen erforderliche Kostenvoranschläge werden getrennt, nach Zeitaufwand oder nach Ermessen vergütet.

8. ENSEMBLESCHUTZPLÄNE

8.1 Gesetzliche Grundlage

Die Erhebung der Ensembles ist in Art. 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft) als Bestandteil des Entwicklungsprogrammes der Gemeinde definiert. Sofern Ensembleschutzpläne im Zusammenhang mit dem Entwicklungsprogramm erarbeitet werden, ist deren Vergütung zum Honorar gemäß Punkt 3 hinzuzurechnen.

8.2 Berechnung der Vergütung bei Erstellung der Pläne unabhängig vom Entwicklungsprogramm

Die Vergütung für die Erstellung der Ensembleschutzpläne durch den Freiberufler wird wie folgt festgesetzt:

Das Honorar wird zusammengesetzt aus einem für alle Gemeinden gleichbleibenden Grundbetrag und einem variablen Betrag, der ortsspezifische Faktoren wie z.B. die Siedlungsstruktur (Orte und Weiler), das Ausmaß der besiedelten Fläche sowie den Anteil an Kulturflächen (Äcker und Wiesen) als Berechnungsgrundlage heranzieht, indem diese Werte mit Einheitsbeträgen multipliziert werden. Die gemeindespezifischen Faktoren und Daten sind Angaben des Statistikamtes der Autonomen Provinz Bozen.

Berechnung der Leistungsvergütung und Leistungsübersicht:

a) Grundbetrag (für alle Gemeinden gleich bleibend)
Der Grundbetrag wird mit 17.450,00 Euro pro Gemeinde für die unten angeführten Leistungen festgelegt:

b) Variabler Betrag

Die Faktoren für die Berechnung des variablen Betrages werden wie folgt festgelegt:

je Ortschaft	1.309,0 Euro
je Weiler	650,0 Euro
je ha besiedelte Fläche	39,3 Euro
je ha Acker, Wiesen usw.	6,5 Euro *

*Acker, Wiesen, Obst- und Weinbauflächen werden nur jene Flächen berechnet, die innerhalb der Ensembleschutzzone liegen.

Anzahl der Orte, Weiler und Flächenangaben sind aus der Tabelle 11 zu entnehmen.

c) Spesen

Für die Spesen ist bei der Erstellung von Ensembleschutzplänen eine Erhöhung von 20% vorgesehen.

Vergütung Ensembleschutzplan = € (17.450 + 1.309 x Anzahl Ortschaften + 650 x Anzahl Weiler + 39,3 x ha besiedelte Fläche + 6,5 € x ha Äcker usw.) + Spesen

8.3 Leistungsbeschreibung

Leistungsübersicht:

- Erläuterung der Grundbegriffe zur Katalogisierung
- Grundlagenerhebung wie Einsichtnahme in Bauleitplan, Gemeindeplan und Durchführungspläne
- Daten zur Geschichte und zur Siedlungsentwicklung
- statistische Erfassung
- Dokumenteneinsicht, Nachforschungen im Archiv usw.
- Ortsbegehung
- Fotodokumentation
- Ausarbeitung des Kataloges und der grafischen Unterlagen
- Vorstellung und Diskussion
- Ausarbeitung der Unterlagen zur Eintragung in den Landschaftsplan

Leistungsbeschreibung zur Erstellung eines Ensembleschutzplanes:

1) Einleitung

Die Einleitung sollte alle jene Angaben beinhalten, die das Grundverständnis des Kataloges in seiner Lesbarkeit definieren. Dies sind Angaben zur allgemeinen Definition und Benennung der Ensembles, die Angaben zur Definition von speziellen Elementen wie Hauptelemente, Sekundärelemente und Kleinstrukturen, welche zur detaillierten Beschreibung der Ensembles beitragen. Weiters können ortsspezifische Angaben zum Gesamtbild der jeweiligen Gemeinde angeführt werden. Im Speziellen sind das Angaben zur Siedlungsstruktur und zur geschichtlichen und urbanistischen Entwicklung des jeweiligen Gebietes. Festgelegt werden sollte auch das Verfahren zur Genehmigung samt Instanzenweg sowie Anzahl und Umfang der zusätzlichen Unterlagen, welche einem Bauansuchen beizulegen sind. Weiters kann ein Ensembleschutzbeauftragter zur Sicherung der Einhaltung der Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die Tätigkeit des Ensembleschutzbeauftragten ist auf Stundenbasis zu verrechnen.

2) Katalogisierung mit Angabe der Kriterien

Der Katalog beinhaltet alle Angaben zur Definition der jeweiligen Ensembles. Die grafische Abgrenzung sollte auf der Grundlage der Mappenauszüge mit einer Dreieckslinie vorgenommen werden. Dasselbe grafische Symbol wird, wie mittlerweile üblich, auch für die Eintragung in die jeweiligen Landschaftspläne verwendet. Die Begründung zur Unterschutzstellung muss unter Angabe der in der Durchführungsverordnung angeführten Kriterien erfolgen. Hinweise auf Bibliografie usw. können zum besseren Verständnis der Begründung angefügt werden. Die Ensembles sollten auch in einem größeren Zusammenhang - zum besseren Verständnis ihrer Gesamtheit - mit ihren wesentlichen Elementen fotografisch festgehalten werden. Eine ausreichende Fotodokumentation des Ensembles unter Angabe der Fotostandpunkte im grafischen Teil ist beizulegen. Die detaillierte Angabe von Haupt- und Sekundärelementen sowie von Kleinstrukturen ist sinnvoll, um eine Spezifizierung in den Wertigkeiten der Elemente des jeweiligen Ensembles zu erlangen.

Hauptelemente sind jene Elemente, die die Identität des Ensembles unverkennbar bestimmen und im allgemeinen Bewusstsein fest verankert sind. Sie sind somit unverzichtbare Bestandteile des Ensembles und prägen es in seiner Wiedererkennbarkeit. Diese Elemente werden im grafischen Teil mit einem schwarzen Dreieck gekennzeichnet. Es kann sich hierbei um Bauwerke, (grau hinterlegt) oder auch um Freiflächen (grün hinterlegt) handeln. Blau hinterlegt mit Sternchen sind hingegen denkmalgeschützte Liegenschaften.

Sekundärelemente sind jene Elemente, welche zwar Bestandteil der Gesamtheit des Ensembles sind und als solche in nachbarschaftlicher oder funktionaler Beziehung zu den Hauptelementen stehen, aber eine untergeordnete Bedeutung haben. Bauwerke von sekundärer Bedeutung sind grau hinterlegt.

Kleinstrukturen sind zumeist eigenständige Elemente, meist kleineren Ausmaßes, oder Bestandteile der Sekundär- oder Hauptelemente, die zur weiteren Identifizierung des Ensembles beitragen. Wegen ihrer Kleinteiligkeit ist eine Erhaltung derselben oft besonders gefährdet. Sie werden mit einem schwarzen Punkt gekennzeichnet.

3) Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen

Die Erhaltungsmaßnahmen sollten so abgefasst werden, dass sie die jeweiligen Kriterien zur Sicherung der Erhaltung erfüllen. Sie sollten die Richtlinien zur Sicherung des Gesamtbildes darstellen. Sinnvoll sind Angaben z.B. zu Höhen, Dachformen, Traufenlinien bei zusammenhängenden Gebäuden, Größenordnungen, Baukörperverteilung u.ä.. Weiters können sie Angaben zu Materialien beinhalten, die zum Einsatz kommen sollen. Sie sind jeweils auf ein Ensemble, oder falls möglich, auf mehrere Ensembles bezogen, zu verfassen.

Spezifische Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung des Gesamtbildes können nach Ermessen des Planers, jeweils auf einzelne Haupt- oder Sekundärelemente sowie Kleinobjekte bezogen, zusätzlich angeführt werden.

4) Unterlagen zur Ausweisung der schützenswerten Ensembles

Schriftlicher Teil des Kataloges

Im schriftlichen Teil des Kataloges werden die Kriterien sowie alle Angaben zur Definition und Beschreibung, ergänzt mit Fotodokumentation und entsprechenden Fotostandpunkten sowie die spezifischen Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltung des jeweiligen Ensembles festgehalten.

Grafischer Teil des Kataloges (Plan)

Der grafische Teil besteht aus einer Übersichtskarte mit den entsprechenden Auszügen aus den Katastermappen, auf welchen die Abgrenzungslinie und alle Symbole laut angefügter Legende (siehe Anhang) eingetragen werden.

9. GEMEINDEPLAN FÜR DIE AKUSTISCHE KLASSIFIZIERUNG (G.A.K.)

9.1 Gesetzliche Grundlage

Folgende Leistungen beziehen sich auf das Landesgesetz Nr. 20 vom 05.12.2012 „Bestimmungen zur Lärmbelastung“ sowie auf das Gesetz 447 vom 26. Oktober 1995 “Rahmengesetz über die Lärmbelastung”.

9.2 Gemeindeplan für die akustische Klassifizierung

9.2.1 Berechnung der Vergütung

Der Bauherr stellt in Absprache mit dem Techniker das gesamt aktualisierte Kartenmaterial (BLP...) zur Verfügung.

Stellt der Bauherr die obengenannten Unterlagen nicht zur Verfügung, werden dem Techniker die Spesen für die Einholung und Adaptierung des genannten Materials vergütet.

Vergütung GAK = € (2.180 + 330 x Anzahl Fraktionen + 1,75 (1,31) (0,87) x Anzahl Einwohner) + Spesen

Die Faktoren für die Berechnung des Honorars sind folgendermaßen definiert:

pro Gemeinde	2.180,0 Euro
pro Fraktion/Weiler	330,0 Euro
pro Einwohner	1,75 Euro (bis 50.000 Einwohner), 1,31 Euro (darüber hinaus bis 100.000 Einwohner) 0,87 Euro (darüber hinaus)

Die Spesen werden mit einem Aufschlag von 20% vergütet.

9.2.2. Leistungsbeschreibung

- Sammlung der Daten, Analyse und Überprüfung der geltenden urbanistischen Instrumente und zwar GPlanRL, Verkehrsplan, digitale Kartographie, Landschaftsplan, Zonenpläne usw.
- Überprüfung vor Ort über die effektive Nutzung des Geländes im Vergleich zur Nutzung laut Bauleitplan;
- Feststellung der Straßen und Bahnlinien;
- Feststellung der akustischen Klassen;
- Analyse des Vorschlages zur Zonierung auch mittels akustischer Messungen (sofern erforderlich);
- Überprüfung hinsichtlich der akustischen Kompatibilität der verschiedenen Zonen;
- Ausarbeitung des Vorschlages für den GAK;
- Vorstellung des Vorschlages für den GAK an die Gemeindeorgane;
- Vorstellung des Vorschlages für den GAK an das Amt für Luft und Lärm und gemeinsame Bewertung der technischen Unterlagen, sofern erforderlich;
- Vorstellung des GAK im Gemeinderat für die Genehmigung;
- Erstellung der kompletten Dokumentation in deutscher und italienischer Sprache, sowohl in Papierform wie auf digitalem Datenträger.

9.3. Bewertung des akustischen Klimas (für die Errichtung eines Bauwerkes in einer "lauten" Gegend)

9.3.1 Berechnung der Vergütung

Vergütung Klima = € (575 + 287 x a + 575 x K + Σ bi) + Spesen

wobei:

- a = Anzahl der Messpunkte
- K = 1, 2, 3, ...= Koeffizient der dann anzuwenden ist wenn ein Software zur Vorberechnung akustischer Modellierung und Kartierung des Lärms verwendet wird. Dieser Koeffizient wird in Absprache mit den Bauherren anhand der Komplexität und der Variablen, die Einfluss haben auf das Projekt, wie z.B. Anzahl der zu untersuchenden Quellen, Vorhandensein von Bannstreifen bei linearen Infrastrukturen usw., vereinbart.
- Σ b = folgendermaßen definierter Koeffizient:
 - b1= n x 92 x D (mit n = Anzahl der Schalldruckmessungen)
 - b2= 1150 x D (für Messungen die 24 Stunden betreut werden)
 - b3= 575 (für nicht betreute 24 Stunden dauernde Messungen)
 - b4= 3450 (für nicht betreute Messungen über den Zeitraum einer Woche)

- D = Koeffizient der Erschwernis, unter Berücksichtigung des Zeitraumes in dem die Messungen durchgeführt werden (werktags tagsüber: D=1; werktags nachts und feiertags tagsüber: D= 1,5; feiertags nachts: D=2)

Die Spesen werden mit einem Aufschlag von 20% berechnet.

9.3.2. Leistungsbeschreibung

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Einholung der umwelttechnischen Vorinformationen (Zonierung der Gemeinde, Positionierung der neuen Tätigkeit, Lageplan des zu untersuchenden Gebietes, Überprüfung und Untersuchung der Umgebung und Feststellung der ante operam vorhandenen Hauptschallquellen);
- Beschreibung der Anlage, die Betriebszeiten während der Tages- oder Nachtzeit, die Betriebsdauer, die Angabe, ob es sich um durchgehenden oder temporären Betrieb handelt, die Häufigkeit des Betriebs sowie das allfällige gleichzeitige Auftreten anderer Lärmquellen;
- Die Beschreibung der einzelnen vorgesehenen Lärmquellen mit genauer Standortangabe und Angabe der Betriebsart und Betriebszeiten, mit Einholung bautechnischer Daten (Pläne, Materialien, Bauweisen);
- Die Beschreibung der technischen Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung;
- Die Beschreibung des akustischen Klimas ante operam bei den an den meistexponierten Empfängern;
- Abfassung der Unterlagen zum akustischen Klima.

9.4 Bewertung der Lärmeinwirkung (für die Errichtung eines Bauwerkes "das Lärm verursachen kann")

9.4.1 Berechnung der Vergütung

Vergütung Einwirkung = € (800 + 287 x r + 575 x K + Ó bi) + Spesen

wobei:

- r = Anzahl der Empfänger, folgendermaßen definiert:
 - § Anzahl der gestörten Wohnungen im Falle der Durchführung von Messungen in Wohnräumen
 - § Anzahl der möglicherweise gestörten Gebäude im Falle der Verwendung einer Software zur akustischen Modellierung und Kartierung des Lärms.
- K = 1, 2, 3...= Koeffizient, der dann anzuwenden ist, wenn ein Software zur Vorberechnung akustischer Modellierung und Kartierung des Lärms verwendet wird. Dieser Koeffizient wird in Absprache mit den Bauherren anhand der Komplexität und der Variablen, die Einfluss haben auf das Projekt, wie z.B. Anzahl der zu untersuchenden Quellen, Länge der Trasse, Anzahl von Schnittstellen, Anzahl der betroffenen urbanen Ansiedelungen (bei Bewertung von linearen Transportinfrastrukturen) usw., vereinbart.
- Ó bi = folgendermaßen definierter Koeffizient:
- b1= n x 92 x D (mit n = Anzahl der Schalldruckmessungen)
- b2= 1150 x D (für Messungen die 24 Stunden betreut werden)
- b3= 575 (für nicht betreute 24 Stunden dauernde Messungen)
- b4= 3450 (für nicht betreute Messungen über den Zeitraum einer Woche)
- D = Koeffizient der Erschwernis, unter Berücksichtigung des Zeitraumes in dem die Messungen durchgeführt werden (werktags tagsüber: D=1; werktags nachts und feiertags tagsüber: D= 1,5; feiertags nachts: D=2)

Die Spesen werden mit einem Aufschlag von 20% berechnet.

9.4.2. Leistungsbeschreibung

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Einholung der umwelttechnischen Vorinformationen (Zonierung der Gemeinde, Positionierung der neuen Tätigkeit, Lageplan des zu untersuchenden Gebietes, Überprüfung und Untersuchung der Umgebung und Feststellung der ante operam vorhandenen Hauptschallquellen);
- Beschreibung der Anlage, die Betriebszeiten während der Tages- oder Nachtzeit, die Betriebsdauer, die Angabe, ob es sich um durchgehenden oder temporären Betrieb handelt, die Häufigkeit des Betriebs sowie das allfällige gleichzeitige Auftreten anderer Lärmquellen;
- Die Beschreibung der einzelnen vorgesehenen Lärmquellen mit genauer Standortangabe und Angabe der Betriebsart und Betriebszeiten, mit Einholung bautechnischer Daten (Pläne, Materialien, Bauweisen);

- Die Beschreibung der technischen Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung;
- Die Beschreibung des akustischen Klimas ante operam bei den an den meistexponierten Empfängern;
- Abfassung der Unterlagen zum akustischen Klima.

9.5 Plan für akustische Sanierung

9.5.1 Berechnung der Vergütung

Der Inhalt dieses Plans und die geforderten Anlagen, auf Landesebene, auf Bezirksebene, auf Gemeindeebene oder Fachebene, die die Entwicklung des Territoriums im Allgemeinen oder bezogen auf fachliche oder spezifische Fragestellungen regeln, wird von den jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden spezifischen Gesetzen oder sofern diese fehlen durch das Auftragschreiben definiert.

Die für die Ausarbeitung dieses Plans zu vergütenden Honorare sind in Absprache der Beteiligten nach Ermessen festzulegen auf der Grundlage eines präzisen und gemeinsam vereinbarten Arbeitsprogramms.

9.5.2. Leistungsbeschreibung

Folgende Leistungen sind nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber enthalten:

- Sammlung der Daten, Analyse und Überprüfung der geltenden urbanistischen Instrumente und zwar GPlanRL, der Gemeindeplan zur akustischen Klassifizierung, der Verkehrsplan, digitale Kartographie, Landschaftsplan, Zonenpläne usw.
- Erhebung des Lärms der Umgebung und Überprüfung ob die Grenzwerte der akustischen Klassifizierung des Territoriums eingehalten sind
- Überprüfung der Erreichung der Qualitätswerte
- Vorschläge zur akustischen Sanierung und Überprüfung der akustischen Qualität der Außenräume
- Vorschläge für Maßnahmen zur Milderung der Belastung für Empfänger
- Vorschläge für Maßnahmen zur Minderung der Emissionen
- Festlegung der Zeiten
- Festlegung der Prioritätskriterien
- Schätzung der Ausführungskosten
- Schätzung der sozialen Kosten
- Abfassung der kompletten Dokumentation in deutscher und italienischer Sprache sowohl in Papierform wie auf digitalem Datenträger

10. VERGÜTUNG NACH ZEITAUFWAND

Zusätzlich zu den in der gegenständlichen Gebührenordnung angegebenen Honoraren stehen dem Planer die nach Zeitaufwand und entsprechender Gebühr berechneten Vergütungen für alle Leistungen zu, bei denen die Zeit ein wesentliches Bewertungsmerkmal darstellt.

Insbesondere werden nach Gebühr berechnet

- a) Vermessungen (Erhebungen) aller Art;
- b) Verwaltungsangelegenheiten, Informationstagungen mit den Auftraggebern oder anderen, für ihn wichtigen Trägern;
- c) Zeitaufwand bei Tag und in der Nacht für Hin- und Rückfahrt;
- d) Allfällige Kataster- und Grundbuchangelegenheiten wie Untersuchungen, Feststellungen, Vergleiche zwischen altem und neuem Kataster usw.

11. ZU VERGÜTENDE SPESEN

Zu den in den Punkten 2-6 angegebenen Leistungen sind die vergütbaren Spesen zusammengefasst als Prozentsatz der Basishonorare gemäß folgender Tabelle anzuerkennen (ISTAT Wertanpassung 31. Oktober 2022).

Honorare bis Euro	3.519	Spesenaufschlag 55%
Honorare bis Euro	5.865	Spesenaufschlag 53%
Honorare bis Euro	11.730	Spesenaufschlag 51%
Honorare bis Euro	17.595	Spesenaufschlag 50%
Honorare bis Euro	23.460	Spesenaufschlag 48%
Honorare bis Euro	29.325	Spesenaufschlag 46%
Honorare bis Euro	35.190	Spesenaufschlag 43%
Honorare bis Euro	46.920	Spesenaufschlag 40%
Honorare bis Euro	58.650	Spesenaufschlag 36%
Honorare bis Euro	70.380	Spesenaufschlag 32%
Honorare bis Euro	82.110	Spesenaufschlag 28%
Honorare bis Euro	93.840	Spesenaufschlag 24%
Honorare bis Euro	105.570	Spesenaufschlag 20%
Honorare bis Euro	140.760	Spesenaufschlag 15%
Honorare bis Euro	293.250	Spesenaufschlag 12%
Honorare bis Euro	586.500	Spesenaufschlag 10%
Honorare bis Euro	1.173.000	Spesenaufschlag 8%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die zusammengefassten Spesen beinhalten die Abgabe von 3 Kopien der vorgesehenen Unterlagen. Jede weitere Kopie muss nach Auflistung vergütet werden.

Wenn die Spesen nicht zusammengefasst vergütet werden muss der Bauherr auf jeden Fall dem Techniker folgende Auslagen vergüten:

- a) Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung bei Aufträgen außer Firmensitz für den Freiberufler und seine Mitarbeiter sowie zusätzliche Unkosten.
- b) Stempel- und Registergebühren für den Vertrag, Gebühren für Ämter und Privatbüros, Spesen für die Liquidierung durch die Berufskammern.
- c) Buchungen, (Maschinen)Schreibarbeiten, Abschriften von Unterlagen und Zeichnungen nach der ersten Kopie, Übersetzungen in verschiedene Sprachen, Photos, Unterlagen, Akteneinbände und digitales Planeinrichten.
- d) Allfälliges Hilfspersonal für Vermessungen (Erhebungen), Proben, technische, verwaltungstechnische, rechtliche und ähnliche Ermittlungen.

Reisekosten werden nach geltender Gebührenordnung vergütet, Straßenfahrten nach den üblichen, in der Landesverwaltung gebräuchlichen Kilometersätzen.